

Protokoll der 22. Gemeinderatssitzung vom 27. September 2016

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Norbert Gantner
Urs Kranz
Horst Meier
Alexander Ritter
Monika Stahl

2016/154 Protokoll der 21. Gemeinderatssitzung vom 23. August 2016

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2016 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2016/155 Stellenplan Primarschule und Kindergarten für das Schuljahr 2017/2018

Sachverhalt Das Schulamt hat über die zu erwartenden Schülerzahlen für das kommende Schuljahr einen Stellenplan erstellt. Der Stellenplan sieht im Schuljahr 2017/2018 für den Kindergarten 1.07 Stellen und für die Primarschule 3.65 Stellen vor. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich somit im Stellenplan keine Veränderungen.

Gemäss Lehrerdienstgesetz LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8 hat die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Stellenplan für das Schuljahr 2017/2018 im Umfang von 1.07 Stellen im Kindergarten und 3.65 Stellen in der Primarschule zu genehmigen.

2016/156 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und den verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften sowie die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes (URG)**

Sachverhalt Eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt beabsichtigt einen angemessenen Rechtsrahmen für die Wahrnehmung von Rechten zu schaffen, die von den Verwertungsgesellschaften im Namen der Rechtsinhaber kollektiv verwaltet werden. Sie enthält zu diesem Zweck Vorschriften zur Verbesserung der Führung und Beaufsichtigung sowie der Transparenz von Verwertungsgesellschaften. Darüber hinaus beinhaltet die Richtlinie neue Regeln für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung für Urheberrechte an Musikwerken für die Online-Nutzung.

Die Richtlinie soll durch ein neues Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) in Liechtenstein umgesetzt werden. Als Rezeptionsgrundlage diente hier das deutsche Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften. Die EU-Richtlinie befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Die Vernehmlassung ist notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der EU-Vorschriften ins nationale Recht zu gewährleisten.

Liechtenstein verfügt seit 1928 über ein eigenes, von der Schweiz unabhängiges Urheberrecht. Das zuletzt im Jahre 1999 vollkommen revidierte Urheberrechtsgesetz ist an die Urheberrechtsrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft angeglichen, so dass auch das Urheberrecht Liechtensteins mit dem der EWR-Staaten weitgehend harmonisiert ist. Als Rezeptionsgrundlage diente jedoch das Schweizer Urheberrechtsgesetz und in der Praxis werden die schweizerische Lehre und Praxis zur Auslegung herangezogen. Aufgrund von Revisionen in der Schweiz, welche in Liechtenstein noch nicht nachgeführt wurden, ist es notwendig, das liechtensteinische Gesetz entsprechend anzupassen und zu aktualisieren.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2016/157 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)

Sachverhalt Das schweizerische Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) sowie dessen Ausführungsbestimmungen wurden seitens des Bundesrates am 1. April 2007 in Kraft gesetzt. Liechtenstein mangelt es an einer Rechtsgrundlage hinsichtlich der genannten Materie. Die Methoden und Möglichkeiten der Gentechnologie im Humanbereich sind vielschichtig und nicht zuletzt auch in rechtlicher Hinsicht sensibel, weshalb es hierzu einer ausführlichen Auseinandersetzung durch den Gesetzgeber bedarf.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf orientiert sich am schweizerischen Vorbild und definiert für Liechtenstein einen Standard, gemäss welchem genetische Untersuchungen beim Menschen zulässig sein sollen. Dazu gehören der Schutz der Menschenwürde, die Verhinderung von Missbräuchen und die Sicherstellung der Qualität der Untersuchungen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2016/158 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz)

Sachverhalt Das schweizerische Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz) und dessen Ausführungsbestimmungen wurden seitens des Bundesrates per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Liechtenstein mangelt es an einer Rechtsgrundlage hinsichtlich der benannten Materie. In Anlehnung an die geltende Rechtslage in der Schweiz ist die gegenständliche Gesetzesvorlage geschaffen worden, um auch in Liechtenstein über einen definierten Standard und anerkannte Handlungsmassnahmen verfügen zu können, gemäss welchen die medizinisch unterstützte Fortpflanzung zulässig sein soll.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2016/159 Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Staatsgerichtshofgesetzes im Zuge der Ratifizierung des Fakultativprotokolls vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren

Sachverhalt Liechtenstein hat das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren am 24. September 2012 unterzeichnet. Die Ratifikation ist ein wichtiges Anliegen der liechtensteinischen Politik, die dem Schutz von Kinderrechten sowohl in der Innen- als auch in der Aussenpolitik eine hohe Bedeutung beimisst. Das Fakultativprotokoll zählt bisher 27 Vertragsstaaten (Stand 18. Mai 2016).

Das Fakultativprotokoll ist eine Ergänzung und Weiterführung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und erweitert dieses um einen Beschwerdemechanismus. Die Kinderrechtskonvention und seine beiden Fakultativprotokolle sehen als Überwachungsinstrument ein Berichtsprüfungsverfahren vor. Durch die Verabschiedung des dritten Fakultativprotokolls im Jahr 2011 wurde zusätzlich ein Individualbeschwerdeverfahren etabliert.

Mit dem Fakultativprotokoll wird kein zusätzliches materielles Recht geschaffen. Es ermöglicht vielmehr dem Einzelnen, Rechte aus der Kinderrechtskonvention und den ersten beiden Fakultativprotokollen beim zuständigen UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes geltend zu machen. Anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls wird eine Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof notwendig. Die Liste der internationalen Übereinkommen, die ein Individualbeschwerderecht beinhalten, muss um die UNO-Kinderrechtskonvention ergänzt werden. Durch die Aufnahme in die Liste können die in den erwähnten Übereinkommen festgelegten Rechte, vor dem Staatsgerichtshof eingeklagt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2016/160 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)

Sachverhalt Mit einer EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe werden die Vorschriften über das Vergaberecht überarbeitet und modernisiert, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert und die Teilnahme insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) an öffentlichen Vergabeverfahren er-

leichtert wird. Durch die neuen Regeln werden die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge einfacher und flexibler. Es werden unter anderem die Mindestfristen der Verfahren kürzer und lediglich der Offertsteller, welcher den Zuschlag erhält, muss sämtliche Unterlagen zum Nachweis seiner Teilnahmeberechtigung beibringen, ansonsten genügt eine Eigenerklärung über die Erfüllung der Teilnahmebedingungen.

Im Sinne von Bürokratieabbau, Deregulierung und einer liberalen Gestaltung des Vergaberechts wird die Wahlmöglichkeit der Auftraggeber bei den Zuschlagskriterien beibehalten. Ziel soll ein effizientes und rechtssicheres Vergabeverfahren mit einem einfachen Zuschlagssystem sein. Der Zuschlag erfolgt somit auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskosten, und kann das beste Preis-Leistungsverhältnis beinhalten. Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis wird durch eine nicht abschliessende Liste möglicher Zuschlagskriterien festgelegt, wie z.B. Qualität, Lieferbedingungen oder umweltbezogene Eigenschaften. Neu kann bei den Zuschlagskriterien die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals berücksichtigt werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Das neue Verfahren für den Erwerb innovativer Produkte und Dienstleistungen wird die Innovation fördern. Für Dienstleistungen in den Bereichen Soziales, Kultur, Recht, Hotel- und Gaststättenwesen gilt eine neue vereinfachte Regelung. Diese Regelung greift bei Aufträgen, deren Wert EUR 750'000 übersteigt. Es gilt bei diesen personenbezogenen Dienstleistungen lediglich die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Offertsteller und zur Transparenz. Eine weitere EU-Richtlinie über die Konzessionsvergabe deckt Partnerschaftsabkommen zwischen einer in der Regel öffentlichen Stelle und einem oftmals privaten Unternehmen in Fällen ab, in denen letzteres das Betriebsrisiko für die Wartung und Entwicklung von Infrastrukturen übernimmt (Häfen, Wasserversorgung, Parkhäuser, gebührenpflichtige Autobahnen, etc.) oder aber Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse erbringt (Energie, Gesundheitswesen, Wasserversorgung und -behandlung, Abfallbeseitigung usw.). Die vorgeschlagenen Regeln sollen einen klaren Rechtsrahmen schaffen, der die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet, die öffentliche Auftraggeber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Die elektronische Rechnungsstellung bezieht sich auf den Prozess der Erstellung, Übertragung und des Empfangs von Rechnungen in einem strukturierten Format, welches es ermöglicht diese automatisch und elektronisch zu verarbeiten. Ziel einer weiteren EU-Richtlinie ist es für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, eine übermässig hohe Komplexität zu vermeiden und

den Wirtschaftsbeteiligten, die momentan je nach EWR-Vertragsstaat unterschiedliche elektronische Rechnungsstellungssysteme verwenden müssen, zusätzliche Betriebskosten zu ersparen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2016/161 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)

Sachverhalt Mit einer EU-Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen im Sektorenbereich werden die Vorschriften über das Vergaberecht überarbeitet und modernisiert, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert und die Teilnahme insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert wird. Durch die neuen Regeln werden die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge einfacher und flexibler. Es werden unter anderem die Mindestfristen der Verfahren kürzer und lediglich der Offertsteller, welcher den Zuschlag erhält, muss sämtliche Unterlagen zum Nachweis seiner Teilnahmeberechtigung beibringen, ansonsten genügt eine Eigenerklärung über die Erfüllung der Teilnahmebedingungen.

Im Sinne von Bürokratieabbau, Deregulierung und einer liberalen Gestaltung des Vergaberechts wird die Wahlmöglichkeit der Auftraggeber bei den Zuschlagskriterien beibehalten. Ziel soll ein effizientes und rechtssicheres Vergabeverfahren mit einem einfachen Zuschlagssystem sein. Der Zuschlag erfolgt somit auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskosten, und kann das beste Preis-Leistungsverhältnis beinhalten. Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis wird durch eine nicht abschliessende Liste möglicher Zuschlagskriterien festgelegt, wie z.B. Qualität, Lieferbedingungen oder umweltbezogene Eigenschaften. Neu kann bei den Zuschlagskriterien die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals berücksichtigt werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Das neue Verfahren für den Erwerb innovativer Produkte und Dienstleistungen wird die Innovation fördern. Für Dienstleistungen in den Bereichen Soziales, Kultur, Hotel- und Gaststättenwesen gilt eine neue vereinfachte Regelung. Diese Regelung greift bei Aufträgen, deren Wert EUR 1 Mio. übersteigt. Es gilt bei diesen personenbezogenen Dienstleistungen lediglich die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Offertsteller und zur Transparenz.

Eine weitere EU-Richtlinie über die Konzessionsvergabe deckt Partnerschaftsabkommen zwischen einer in der Regel öffentlichen Stelle und einem oftmals privaten Unternehmen in Fällen ab, in denen letzteres das Betriebsrisiko für die Wartung und Entwicklung von Infrastrukturen übernimmt (Häfen, Wasserversorgung, Parkhäuser, gebührenpflichtige Autobahnen, etc.) oder aber Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse erbringt (Energie, Gesundheitswesen, Wasserversorgung und -behandlung, Abfallbeseitigung usw.). Die vorgeschlagenen Regeln sollen einen klaren Rechtsrahmen schaffen, der die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet, die öffentliche Auftraggeber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

Die elektronische Rechnungsstellung bezieht sich auf den Prozess der Erstellung, Übertragung und des Empfangs von Rechnungen in einem strukturierten Format, welches es ermöglicht diese automatisch und elektronisch zu verarbeiten. Ziel einer weiteren EU-Richtlinie ist es für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, eine übermässig hohe Komplexität zu vermeiden und den Wirtschaftsbeteiligten, die momentan je nach EWR-Vertragsstaat unterschiedliche elektronische Rechnungsstellungssysteme verwenden müssen, zusätzliche Betriebskosten zu ersparen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2016/162 Auftragsvergabe Holzbauplanung Sanierung Projekt Mena-Haus, Dorfstrasse 50, Planken

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/436 vom 4. November 2014 hat der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 850'000 für die Sanierung Mena-Haus genehmigt.

Im Laufe dieses Jahres wurde die Projektgruppe Sanierung Mena-Haus neu besetzt und die Architekturleistung und Bauleitung neu vergeben. Die Projektgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen und für die Berechnung eines neuen Kostenvoranschlags verschiedene Vorarbeiten getätigt. Einzelne Planungsaufträge werden direkt durch den Gemeindevorsteher in seiner Finanzkompetenz vergeben. Durch den Gemeinderat ist nun die Auftragsvergabe für die Holzbauplanung zu behandeln und zu beschliessen. Es liegen zwei Angebote vor.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Holzbauplanung zur Sanierung des Mena-Hauses an die Firma XYLO AG, Bandererstrasse 33, Schaan zum Offertpreis von CHF 12'777.30 netto, inkl. MWST zu vergeben.